



## Merkblatt zum Thema Schutz vor Schall bei Veranstaltungen

(Vollzug der eidg. Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996; SR 814.49; Schall- und Laserverordnung)

### An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Gemeindebehörden, Betreiber von Lokalen mit Musikdarbietungen wie z.B. Discos, Dancings etc., Veranstalter von Konzerten, Open Airs, Technoparties etc.

### Worum geht es?

Wer an öffentlichen Veranstaltungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall Musik macht, muss dafür sorgen, dass die entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Publikums getroffen werden.

Nachstehend finden Sie einige praktische Erläuterungen und Anregungen.

### Grenzwerte:

Die Verordnung schreibt als Grenzwert für die Lärmbelastung generell 93 dB(A) als Mittelungspegel  $L_{eq}$  über 1h vor. Für bestimmte Veranstaltungen kann die Vollzugsbehörde 100 dB(A) als Mittelungspegel  $L_{eq}$  über die gesamte Dauer der Veranstaltung und einen Maximalpegel von  $L_{max}=125$  dB(A) mit Auflagen bewilligen.

### Wer muss eine Bewilligung einholen?

Veranstalter, welche für einzelne Musikveranstaltungen den 100 dB(A)-Grenzwert ( $L_{max}=125$  dB(A)) ausnützen möchten, müssen ein Gesuch um Erleichterungen einreichen. Das entsprechende Gesuchsformular kann entweder beim Amt für Umweltschutz Zug oder bei der jeweiligen Standortgemeinde bezogen werden.

### Einreichung eines Gesuches für Erleichterungen:

Das Gesuch muss beim kantonalen Amt für Umweltschutz Zug (AfU) bis spätestens **10 Tage** vor der Veranstaltung vorliegen.

Sind neben der Bewilligung für Erleichterungen nach Art. 4 der Schall- und Laserverordnung und der Meldung über den Einsatz von Laserstrahlen für die Veranstaltung noch weitere amtliche Bewilligungen nötig, so sind alle Gesuchs- und Meldefomulare zusammen der zuständigen Gemeindebehörde zur Bearbeitung bzw. Weiterleitung einzureichen. Diese übernimmt die Koordination für das ganze Bewilligungsverfahren.

**Auflagen bei Erleichterungen:**

Wenn Erleichterungen bewilligt werden, müssen die in der Verordnung genannten Auflagen eingehalten werden. Zusammenfassend sind dies folgende:

- Es muss dem Publikum ein der europäischen Norm EN 24869-1 entsprechender Gehörschutz maximal zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
- Das Publikum muss auf die mögliche Gefährdung des Gehörs durch die grosse Schalleinwirkung hingewiesen werden. Dies kann z.B. mit grossen Plakaten oder Hinweistafeln an den Eingängen und/oder durch werbespotartige Durchsagen vor der eigentlichen Veranstaltung und während der Pause erfolgen.
- Der Mittelungspegel  $L_{eq}$  darf über die gesamte Veranstaltungsdauer 100 dB(A) und der maximale Pegel  $L_{max}$  125 dB(A) nicht überschreiten.

**Technische Hinweise zur Messmethodik:**

Die Grenzwerte für die Lärmbelastung gelten am Ort mit den grössten Immissionen. Nach der Installation der Beschallungsanlage (Lautsprecher) wird mit Vorteil anhand eines Breitbanddrauschens mit einfachen Messungen der Ort der grössten Lärmbelastung ermittelt. Für eine Messung während der Veranstaltung wird ein gut zugänglicher Kontrollpunkt bestimmt. Die Differenz zwischen dem lautesten Ort und dem Kontrollpunkt wird wiederum mit einer Messung ermittelt.

**Technische Hinweise zur Anordnung der Beschallungsanlage**

Die Lärmbelastung für die Besucher von kleinen bis mittelgrossen Veranstaltungen kann mit einer geeigneten Anordnung der Beschallungsanlage meist auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Gleichzeitig wird dadurch auch für das gesamte Publikum gute Verständlichkeit und weitgehend gleiche Lautstärke erreicht. Die Lautsprecher sind dafür in einer erhöhten Lage zu installieren. Zudem sind die Lautsprecher ca. auf die Mitte des Publikumsraumes auszurichten.

**Einsatz von Limitern:**

Es besteht die Möglichkeit, einen Limiter in die Beschallungsanlage einzubauen, welcher die Einhaltung des eingestellten Grenzwertes überwacht und nötigenfalls die entsprechenden Korrekturen vornimmt. Der Einsatz solcher Limiter kann unter bestimmten Umständen (z.B. bei wiederholtem Nichteinhalten von Anordnungen) oder im Sinne der Vorsorge von der Vollzugsbehörde verfügt werden. Die Kosten für eine solche Anlage belaufen sich auf ca. Fr. 3'500.-- bis Fr. 4'000.--.

**Wie verläuft der Vollzug?** Der Vollzug der Schall- und Laserverordnung wird vom Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Abteilung Lärmschutz und Luftreinhaltung, durchgeführt.  
Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der grösste Teil der Veranstalter aufgrund seiner Eigenverantwortung das Publikum vor übermässigem Schall zu schützen, bereit ist.

Das AfU behält sich jedoch vor, während einzelnen Veranstaltungen Stichprobenkontrollen durch Dritte durchführen zu lassen.  
Bei Nichteinhalten der Vorschriften werden die Kosten für Lärm- und weitere Kontrollmessungen dem Veranstalter übertragen. Zudem können entsprechende Anforderungen und Massnahmen verfügt werden. Eine Anzeige bei der kantonalen Umweltschutzpolizei bleibt vorbehalten.

**Wer kann weiterhelfen?** Amt für Umweltschutz des Kantons Zug (AfU)  
Abt. Lärmschutz und Luftreinhaltung  
Aabachstrasse 5  
6300 Zug  
Tel.: 041 / 728 53 70  
Fax: 041 / 728 53 79

SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)  
Bereich Akustik  
Postfach  
6002 Luzern  
Tel.: 041 / 419 54 22  
Fax: 041 / 419 57 57

**Beilagen:**

- Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996
- SUVA - Liste der Lieferanten von Gehörschutzmitteln
- SUVA - "Schallgrenzwerte für Musik"
- Bundesamt für Gesundheit "Vollzug der Schall- und Laserverordnung"